



JT International Germany GmbH · Postfach 102 941 · 50469 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn

Dr. Michael Kober

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/70**

Alle Abg

19. September 2012

GE Nichtraucherschutzgesetz – Anhörung A 01 – 26.09.2012

Stellungnahme von Japan Tobacco International (JTI) zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Dr. Kober,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, uns in diesem Anhörungsverfahren einzubringen. Anbei senden ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme von JTI zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen.

Ich freue mich, diese bei der Anhörung am 26. September näher zu erläutern.

In der Zwischenzeit stehe ich Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Heike Maria Lau
Leitung Politik & Kommunikation

JT International Germany GmbH

A member of the JTI Group of Companies

Anschrift: Im MediaPark 4e, 50670 Köln, Telefon +49 221 1646 0, Telefax +49 221 1646 2772

Geschäftsführer: Franz-Peter Kilburg, Jürgen Rademacher, Robert Stanworth

Sitz der Gesellschaft: Trier, Registergericht Wittlich, Handelsregisternummer HRB 40577

Bankverbindung: Citibank, 0211814004, BLZ: 50210900, SWIFT: CITIDEFF, IBAN: DE22 5021 0900 0211 8140 04



Stellungnahme von Japan Tobacco International (JTI) zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Seit 1. Januar 2008 ist das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ausnahmeregelungen im aktuellen Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) lassen unter anderem das Rauchen in flächenmäßig kleinen Kneipen und Nebenräumen von größeren Gaststätten zu. Die Landesregierung plant nun erhebliche Verschärfungen. Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfs sind das uneingeschränkte Rauchverbot in Gaststätten, die Aufhebung jeglicher Ausnahmen sowie der verbesserte Schutz für Kinder und Jugendliche.

Auch JTI nimmt den Nichtraucherschutz ernst und will, dass Nichtraucher und insbesondere Kinder sowie Jugendliche geschützt werden. Wir begrüßen Rauchverbote an Schulen, in von Jugendlichen genutzten Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie ein Rauchverbot für ausgewiesene Spielplätze.

JTI setzt sich für effektive und zielführende Lösungen ein, die sowohl die Interessen jener wahrt, die nicht dem Rauch ausgesetzt sein wollen, als auch derer, die in gesellschaftlich angemessenen und von Erwachsenen besuchten Einrichtungen rauchen möchten.

Erfahrungen in Bayern und im Ausland haben gezeigt, dass rigorose Rauchverbote den Nichtraucherschutz nicht verbessern, jedoch die ohnehin angespannte Situation in der Gastronomie dramatisch verschärfen. Ausnahmetatbestände wie Rauchergaststätten oder die Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, helfen hingegen, der Nachfragerealität gerecht zu werden. Sie ermöglichen einen umfangreichen Nichtraucherschutz ohne Stigmatisierung einer Bevölkerungsgruppe.

Wir setzen uns daher für eine gesetzliche Regelung ein, die adäquate Ausnahmeregelungen vorsieht. Diese sollte Gastronomen, sofern ihre Betriebe entsprechend gekennzeichnet sind und Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, die Möglichkeit bieten,

- unter Berücksichtigung der 75 Quadratmeter-Regelung weiterhin Rauchergaststätten (Einraumkneipen) einzurichten oder fortzuführen.
- abgeschlossene und eindeutig gekennzeichnete Räume in Gaststätten einzurichten, in denen das Rauchen gestattet ist (Nebenraum-Regelung).
- in Festzelten, bei geschlossenen Veranstaltungen sowie Brauchtumsveranstaltungen zu rauchen.

JT International Germany GmbH

A member of the JTI Group of Companies

Anschrift: Im MediaPark 4e, 50670 Köln, Telefon +49 221 1646 0, Telefax +49 221 1646 2772

Geschäftsführer: Franz-Peter Kilburg, Jürgen Rademacher, Robert Stanworth

Sitz der Gesellschaft: Trier, Registergericht Wittlich, Handelsregisternummer HRB 40577

Bankverbindung: Citibank, 0211814004, BLZ: 50210900, SWIFT: CITIDEFF, IBAN: DE22 5021 0900 0211 8140 04

Auswirkung eines absoluten Rauchverbots:

Wissenschaftlich belastbare Statistiken nach Einführung des **absoluten Rauchverbots in Bayern** (1. August 2010) infolge eines Volksentscheids werden erst allmählich ausgewertet. Eine erstmals durchgeführte repräsentative Stichprobe in der bayerischen Gastronomie ein Jahr nach dem Rauchverbot, die durch BFT e. v. Bürger für Freiheit und Toleranz in Auftrag gegeben wurde, weist aus, dass die Regelung zu **mindestens 30 Prozent weniger Umsatz und durchschnittlich 30 Prozent weniger Gäste** in der Gastronomie geführt hat. Rückschlüsse lassen sich auch – trotz teilweise anderer Rahmenbedingungen und verschiedener kultureller Hintergründe – aus den Erfahrungen in europäischen Nachbarländern ziehen. Als 2007 in **England** das Rauchen in Kneipen verboten wurde, **schlossen** nach Angaben des Institute of Economic Affairs (IEA) **innerhalb eines dreiviertel Jahres über 1.400 Pubs**.

In **Schottland und Irland** haben nach einer Studie von CR Consulting vier Jahre nach dem Rauchverbot **ca. 11 Prozent der Pubs geschlossen**.

Demnach sind auch in NRW bei der Einführung eines absoluten Rauchverbotes negative ökonomische Beeinträchtigungen des Hotel- und Gaststättenwesens zu erwarten. Die Gastronomie befindet sich insgesamt in einer angespannten Situation, besonders prekär ist die wirtschaftliche Situation bei den getränkeorientierten Kleinbetrieben.

- Viele kleine Kneipen werden bei den zu erwartenden Auswirkungen schließen müssen (vor allem Eckkneipen, Trinkhallen und Kneipen der Szenegastronomie).
- Der DEHOGA NRW rechnet mit „**der Zerstörung**“ von **bis zu 3.000 Betrieben in Nordrhein-Westfalen**. Damit gehen Arbeitslosigkeit von Wirten, Partnern und Angestellten einher, sodass den Berechnungen zufolge rund **9.000 Menschen betroffen** sein könnten.
- Die Folge werden Leerstand in Städten und Gemeinden und das Verschwinden der Kneipenkultur als Brauchtum an Rhein und Ruhr sein.
- Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen zahlreiche Arbeitsplätze in der deutschen Tabakindustrie sowie angeschlossener Dienstleistungs- und Zuliefererbranchen gefährdet.

JTI unterstützt die Bestrebungen, Nichtraucher und insbesondere Kinder sowie Jugendliche zu schützen. Daher ist es uns ein Anliegen, dass adäquate rechtliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Dabei sollten die Inhaber von Gastronomiebetrieben, in denen sich ausschließlich Erwachsene aufhalten, weiterhin die Entscheidungsbefugnis haben, ob in ihrem Lokal geraucht werden darf oder nicht. Dies in Verbindung mit einer Kennzeichnungspflicht würde jeden Gast die Möglichkeit bieten, selbst zu entscheiden, ob er die gastronomische Einrichtung nutzen möchte.

JT International Germany GmbH

A member of the JTI Group of Companies

Anschrift: Im MediaPark 4e, 50670 Köln, Telefon +49 221 1646 0, Telefax +49 221 1646 2772

Geschäftsführer: Franz-Peter Kilburg, Jürgen Rademacher, Robert Stanworth

Sitz der Gesellschaft: Trier, Registergericht Wittlich, Handelsregisternummer HRB 40577

Bankverbindung: Citibank, 0211814004, BLZ: 50210900, SWIFT: CITIDEFF, IBAN: DE22 5021 0900 0211 8140 04